

In voller Erkenntnis dieser Bedeutung der Berufsausbildung wird der folgende Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Zwischen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft
vertreten durch
wohnhaft in
und dem Lehrling
vertreten durch
geboren am
als gesetzlichem Vertreter
wohnhaft
wird dieser Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 2

Ausbildungsziel

Die Ausbildung erfolgt als
nach den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung festgelegten Grundsätzen und den von ihm herausgegebenen Ausbildungsunterlagen.

§ 3

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung erfolgt ohne Probezeit und dauert zwei Jahre. Um eine einheitliche Ausbildung nach staatlichen Lehrplänen zu gewährleisten, kann die Ausbildungsdauer nicht verkürzt werden.

(2) Die Berufsausbildung auf Grund dieses Vertrages beginnt am „Tag des einheitlichen Lehrbeginns“ oder am
und endet am

Das Lehrverhältnis endet auch bei Nichtbestehen der Facharbeiterprüfung mit der festgelegten Lehrzeit. In diesem Falle erhält der Lehrling eine Bescheinigung über das Ergebnis der Facharbeiterprüfung und hat die Möglichkeit, im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung seine Facharbeiterprüfung zu wiederholen.

(3) Der Jugendliche hat das Recht, schon vor dem Lehrbeginn — nach Abschluß dieses Berufsausbildungsvertrages an kulturellen und anderen Veranstaltungen — der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft teilzunehmen.

(4) Der Jugendliche ist auf Grund des Abschlusses dieses Berufsausbildungsvertrages verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin zum Ausbildungsbeginn einzufinden.

g 4

Verpflichtungen

der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, dem Lehrling alle Möglichkeiten zu bieten, die für den Erwerb aller Kenntnisse und Fertigkeiten eines
erforderlich sind. Dem Lehrling ist Gelegenheit zu geben, seine Allgemeinbildung zu ergänzen und sich kulturell und sportlich zu betätigen. Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich weiterhin,

1. zur Kontrolle des Gesundheitszustandes eine Einstellungsuntersuchung und regelmäßige Überwachungsuntersuchungen durchführen zu lassen,
2. Fahrgeldaufwendungen, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, zu Lasten der Genossenschaft zu tragen,
3. daß die Brigadeleiter oder die für die Ausbildung der Jugendlichen verantwortlichen Fachkräfte dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in Fragen der Berufsausbildung Rechenschaft ablegen müssen,

4. daß der Vorstand den Lehrling mit dem Statut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft bekannt machen und über Inhalt und Bedeutung aufklären muß,
5. bei Lehrlingen, deren Erziehungsberechtigte nicht Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind und nicht am Sitz der Produktionsgenossenschaft wohnen, für entsprechende Unterbringung, Verpflegung und Betreuung zu sorgen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung dieser Lehrlinge sind bei der Verteilung der Einkünfte auf Grund der Arbeitseinheiten nach besonderen Vereinbarungen zu verrechnen.

§ 5

Verpflichtungen des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

- a) alle Arbeiten, die zum Erlernen des Berufes notwendig sind, gewissenhaft und mit Fleiß auszuführen, mit den Maschinen, Geräten und den Tieren pfleglich sowie mit dem Material, Saatgut, Dünger usw. sparsam umzugehen;
- b) eine Fachklasse der Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und an einer erforderlich werdenden zusätzlichen Fachausbildung teilzunehmen;
- c) das Berichtsheft gewissenhaft zu führen und den entsprechenden Stellen regelmäßig zur Beurteilung und Einsichtnahme vorzulegen;
- d) den Berufsschullehrern, Brigadiern und den für die Berufsausbildung verantwortlichen Fachkräften mit der ihnen gebührenden Achtung zu begegnen und ihren Anordnungen zu folgen;
- e) das Statut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu achten;
- f) die Instruktionen über die bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen jederzeit zu beachten;
- g) dem gesetzlichen Vertreter und dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die Zeugnisse über die Berufsausbildung vorzulegen;
- h) sich den regelmäßigen vorbeugenden ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen;
- i) die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft und die Berufsschule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Arbeitszeit im praktischen oder theoretischen Unterricht versäumt werden muß (in Krankheitsfällen spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen);
- k) sich den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen und der Facharbeiterprüfung zu unterziehen.

§ 6

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

(1) Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, den Lehrling über die Bedeutung seiner Berufsausbildung aufzuklären, ihn zur Beachtung des Berufsausbildungsvertrages anzuhalten und sich über die Arbeitsdisziplin und die Leistungen des Lehrlings zu informieren.

(2) Der gesetzliche Vertreter ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, den Lehrling